

# Kirchgemeindeordnung

## Der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Lindau

### Inhaltsverzeichnis

I.	Die Kirchgemeinde .....	2
	Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck.....	2
	Artikel 2: Autonomie und Aufgaben .....	2
	Artikel 3: Mitgliedschaft.....	2
	Artikel 4: Organe.....	2
	Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht .....	2
	Artikel 6: Urnenwahlen.....	3
	Artikel 7: Urnenabstimmungen .....	3
	Artikel 8: Publikationsorgane .....	3
	Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde .....	3
	Artikel 10: Schweigepflicht.....	4
II.	Die Kirchgemeindeversammlung .....	4
	Artikel 11: Einberufung und Leitung .....	4
	Artikel 12: Befugnisse .....	4
	Artikel 13: Freie Versammlung .....	5
III.	Die Kirchenpflege .....	5
	Artikel 14: Auftrag .....	5
	Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung.....	5
	Artikel 16: Zeichnungsberechtigung .....	6
	Artikel 17: Allgemeine Befugnisse .....	6
	Artikel 18: Finanzbefugnisse .....	7
	Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	7
	Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder .....	8
IV.	Die Rechnungsprüfungskommission .....	8
	Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung.....	8
	Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweisen .....	8
V.	Schlussbestimmungen.....	9
	Artikel 23: Inkrafttreten.....	9

# I. Die Kirchgemeinde

## **Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lindau ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

## **Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

## **Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lindau umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Lindau, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

## **Artikel 4: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lindau sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

## **Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchengemeindeversammlung aus.

### **Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Kirchengemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Artikel 7: Urnenabstimmungen**

Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, unterliegen der Urnenabstimmung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchengemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten ist.

### **Artikel 8: Publikationsorgane**

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchengemeinde.

### **Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und –abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Für die Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von Bedeutung sind, kann auf Verlangen einer Vorsteherschaft oder der Rechnungsprüfungskommission eine Konferenz der beteiligten Behörden einberufen werden. Die eingeladenen Behörden sind zur Abordnung einer Vertretung verpflichtet; die Leitung steht der einladenden Behörde zu. Solche Konferenzen haben informatorische Bedeutung, sie können keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

## **Artikel 10: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarnerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen. Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

### **Artikel 12: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
3. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
5. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
6. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
7. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
8. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
9. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,

10. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
11. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
12. Abnahme der Jahresrechnung,
13. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets, sofern sie den Betrag von CHF 30'000.-- übersteigen,
14. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets, sofern sie den Betrag von CHF 10'000.-- übersteigen,
15. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern diese den Betrag von CHF 100'000.-- im Einzelfall übersteigen sowie die Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall übersteigen,
16. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern diese nicht zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde dienen,
17. die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Kautionen oder das Eingehen von Bürgschaften, sofern diese den Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall übersteigen,
18. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

### **Artikel 13: Freie Versammlung**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 14: Auftrag**

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit der Pfarrerin/dem Pfarrer und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die Anliegen der evangelischen Hilfswerke, der Ökumene und der Mission ein.

### **Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

### **Artikel 16: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchengemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

### **Artikel 17: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchengemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
8. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
9. Erlass von Stellenprofilen,
10. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
11. Beschlussfassung über die Schaffung oder Bereitstellen von Praktikumsstellen,
12. Ernennung der Delegierten der Kirchengemeinde in Organe von Kirchengemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist,
13. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,

14. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

### **Artikel 18: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 30'000.-- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 10'000.-- nicht übersteigen,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, eine Erhöhung budgetierter Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 20'000.--, insgesamt höchstens CHF 40'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 5'000.--, insgesamt höchstens CHF 10'000.-- im Jahr, nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde,
4. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern diese den Betrag von CHF 100'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen sowie die Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
5. die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Kautionen oder das Eingehen von Bürgschaften im Betrage von höchstens CHF 50'000.-- im Einzelfall,
6. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

### **Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitglieder der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft.

Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll, das der Kirchenpflege vorzulegen ist.

#### **Artikel 20: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen und freiwilligen Mitarbeitern.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweisen**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.



## V. Schlussbestimmungen

### **Artikel 23: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 17. Juni 2007 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am .....

Die Präsidentin

Der Finanzvorstand

Gudrun Mandic

Silvia von Wyl

Vom Kirchenrat am ..... mit Beschluss Nr. .... genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
Der Kirchenratsschreiber

i.V.